

Allgemeine Geschäftsbestimmungen der Firma WUPPERKANU GbR

Lesen Sie bitte diese Reisebedingungen aufmerksam durch, da sie, bei Zustandekommen des Reisevertrages, und soweit wirksam vereinbart, Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns, der Firma WUPPERKANU, Alexander Comes & Barbara Nephuth GbR, nachstehend „WK“ abgekürzt, werden. Sie ergänzen die Paragraphen §§651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§4-11 der BGB- Informationspflichten-Verordnung.

1. Vertragsabschluss

1.1 Mit der Anmeldung/Buchung durch den Kunden, bzw. Reisevermittler oder Gruppenauftraggeber, auf der Grundlage der Reiseausschreibung von WK im Internet, per Email, Post, Fax oder Telefon oder über das Internet (Homepage) bietet der Kunde WK den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt durch die Annahmeerklärung durch WK zustande. Unmittelbar im Anschluss an den Vertragsschluss wird WK dem Kunden eine Buchungsbestätigung übersenden.

1.2 Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Programm von WK und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in den Prospekten enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich WK in Übereinstimmung mit § 4 Abs.2 BGB-InfoV ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die der Kunde vor Buchung informiert wird.

1.3 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z.B. Änderungen des Programmablaufs), die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Damit verbundene zeitliche Verschiebungen bis zu einer Stunde sind berechtigen nicht zu einer Kündigung des Vertrages durch den Kunden. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die von WK angegeben Zeiten über die Dauer der Touren sind Durchschnittswerte, die je nach Gruppengröße, Fähigkeiten der Teilnehmer, Wasserständen und Windrichtung variieren können.

2. Zahlung

2.1 Mit Erhalt der Buchungsbestätigung und bei Pauschalreisen mit Erhalt des Reisepreissicherungsscheins im Sinne des § 651 k BGB ist eine Anzahlung in Höhe von 20% auf den Reisepreis fällig, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart ist. Dauert die Reise nicht länger als 24 h, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,00 € nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheins verlangt werden.

2.2 Die Restzahlung erfolgt per Überweisung nach Bestätigung durch WK bis spätestens 4 Wochen vor Tourbeginn. Falls der Reisevertrag innerhalb dieser 4 Wochen abgeschlossen wird, ist der Gesamtbetrag sofort fällig.

2.3 Gerät der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises um mehr als 5 Tage in Verzug, behält sich WK vor, vom Vertrag nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung zurückzutreten. In diesem Fall kann der Kunde mit Rücktrittskosten entsprechend des § 7 belastet werden.

3. Besonderes bei Gruppenbeauftragten

3.1 Die anmeldende Person, bzw. der Gruppenauftraggeber haftet für alle im Reisevertrag vereinbarten Verpflichtungen der Mitreisenden/Gruppenteilnehmern soweit er diese Verpflichtung ausdrücklich vertraglich übernommen hat. Er verpflichtet sich zur Weitergabe aller Informationen, die Vertragsbestandteil sind.

3.2 Bei Absage, Teilrücktritt oder Rücktritt nach Vertragschluss, bzw. bei Nichtteilnahme einzelner Teilnehmer haftet der der Gruppenauftraggeber, bzw. die anmeldende Person, soweit der Reisevertrag abgeschlossen ist, unmittelbar für alle Vertragsverpflichtungen, insbesondere für die Zahlungsverpflichtungen, soweit er dies durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Bei Unterschreitung der Teilnehmerzahl nach Vertragschluss besteht kein Anspruch auf ursprünglich vereinbarte Ermäßigungen.

3.3 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart besteht bei Gruppenbuchungen kein Anspruch auf eine Individualtour.

4. Besondere Pflichten und Haftung des Teilnehmers und des Gruppenverantwortlichen

4.1 Das Tragen von Schwimmwesten ist für jeden Teilnehmer Pflicht. Kinder bedürfen der Betreuung einer autorisierten erwachsenen Begleitung.

4.2 Den Anweisungen von WK bzw. der beauftragten Personen muss im Sinne des Naturschutzes und der Sicherheit aller Teilnehmer Folge geleistet werden. Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, gemäß den behördlichen Vorgaben, die als Informationen auf der Internetseite von WK zur Verfügung gestellt werden, die Natur fürsorglich zu nutzen und Abfälle wieder mit nach Hause zunehmen. Der Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung oder Beeinträchtigung seiner selbst, anderer Teilnehmer sowie jedweder sonstiger Dritter ausgeschlossen ist.

4.3 WK, bzw. seine Mitarbeiter, sind befugte Personen, welche unter Drogen, Alkohol oder Medikamenteneinfluss stehen, von der Tour auszuschließen. Diesbezüglich gelten vor und während der Tour die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts. WK kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen: – wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von WK nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt WK, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern erstatteten Beträge. Dem Kunden bleibt es auch in diesem Fall unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4.4 Etwaige zusätzlich entstehende Kosten, bei vorzeitiger Beendigung der Tour durch den Teilnehmer oder Ausschluss des Teilnehmers /der Gruppe durch WK oder ihren Erfüllungsgehilfen, gehen zu Lasten des Teilnehmers insbesondere die Abholung des Teilnehmers und/oder der Ausrüstungsgegenstände.

4.5 Es gibt keine Möglichkeit der Mitnahme von Haustieren, es sei denn es ist mit WK etwas anderes ausdrücklich vereinbart.

5. Haftung

5.1 Die vertragliche Haftung ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften wie folgt geregelt. Für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist die Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Teilnehmers von WK weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) WK für einen dem Teilnehmern entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

5.2 Der Reisende haftet dem Veranstalter gegenüber für den Verlust sowie die Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen, soweit diese nicht ursächlich durch ein Verschulden von WK oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

5.3 WK übernimmt keinerlei Haftung für angebotene Fremdleistungen, die in der Buchungsbestätigung eindeutig unter Angabe des vermittelten Vertragspartners gekennzeichnet sind.

5.4 Kosten/Schäden, die WK durch vom Teilnehmer zu vertretende Zeitüberschreitungen entstehen, sind von diesem zu erstatten. Darunter fallen insbesondere auch Rückerstattungen und Schadensersatzansprüche von Teilnehmern, die auf Grund von Verspätung eine folgenden Tour oder daran anschließende Logistik oder sonstige Veranstaltungen nicht oder nur verspätet antreten können.

6. Kündigung durch WK / Ausfall der Veranstaltung

6.1 WK hat das Recht, wegen schlechten Wetters, Hochwasser, Niedrigwasser oder sonstigen wichtigen Gründen die Reise kurzfristig abzusagen und den Vertrag zu kündigen.

6.2 Treten wichtige Gründe (z.B. Unwetter, unvorhersehbare plötzliche Wasserstandsänderung) während einer Reise auf, kann die Reise von WK vorzeitig abgebrochen werden. Wird die Reise in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt gekündigt, so erhält der Kunde unverzüglich den gezahlten Reisepreis zurück. Wird der Vertrag während der Reise aufgrund höherer Gewalt gekündigt, so kann WK für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleitung eine angemessene Entschädigung verlangen. Wird der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt, werden die Mehrkosten für die Rückbeförderung vom Kunden und WK je zur Hälfte getragen. Im Übrigen fallen Mehrkosten dem Kunden zur Last.

6.3 WK kann weiterhin bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reisevertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl wird in der Buchungsbestätigung angegeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug genommen.
- b) WK ist verpflichtet, dem Reisenden oder dem Gruppenauftraggeber als dessen Vertreter gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Ein Rücktritt durch WK später als 5 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- d) Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

7. Rücktritt durch den Kunden

7.1 Der Kunde kann jederzeit durch eine Erklärung an WK von einer gebuchten Reise zurücktreten. Maßgeblich ist dabei immer der Eingang der Rücktrittserklärung bei WK, der als Grundlage für die Berechnung der unter 7.3 formulierten Stornogebühren, die für bereits entstandene Tätigkeiten und Regresskosten pro Person berechnet werden, gilt. Der Rücktritt sollte schriftlich erfolgen.

7.2 Witterungsverhältnisse gleich weder Art, insbesondere Regen (ausgenommen Umstände höherer Gewalt), rechtfertigen weder eine kostenlose Kündigung, noch einen kostenlosen Rücktritt, noch einen sonstigen kostenlosen Anspruch auf Auflösung des Vertragsverhältnisses, noch auf eine Terminverschiebung, noch auf Änderung oder Verkürzung von Teilnehmerzahlen oder Leistungen.

7.3 Bei Rücktritt von der Veranstaltung (ausgenommen Gastronomieveranstaltungen, siehe 7.4) werden folgende Kosten, unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen, pauschal vom Reisepreis pro Person fällig:

bis 30 Tage vor Reisebeginn	25%
vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn	35%
vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	45%
vom 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn	55%
vom 7. bis letzten Tag vor Reisebeginn	90%
Bei Rücktritt am Veranstaltungstag oder bei Nichtantritt	95 %

7.4 Rücktritt von Gastronomieveranstaltungen

7.4.1 Bei Gruppenbuchungen ist der Rücktritt von Teilnehmern grundsätzlich möglich, solange die für die Gastronomieveranstaltung erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht unterschritten wird.

7.4.2 Bei Rücktritt werden folgende Kosten vom Reisepreis der gebuchten Gastronomieleistung fällig:

Bis 30 Tage vor Reisebeginn	10%
Vom 29. Tag bis 7. Tag vor Veranstaltung	15%
Vom 7. Tag bis 48 Stunden vor Veranstaltung	20%
bis 48 Stunden vor Veranstaltung	30%
ab 48 Stunden vor Veranstaltung bis zum Veranstaltungstag	50%

7.5 Es obliegt dem Teilnehmer nachzuweisen, dass WK und seinen Leistungsträgern überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von WK geforderte Pauschale. WK behält sich vor, dem Vertragspartner eine höhere Entschädigung zu berechnen, entsprechend ihr entstandenen konkret zu beziffernder Kosten.

7.6 Die Rücktrittsgebühr beträgt in jedem Fall mindestens 15,00 Euro. Die Rückerstattung erfolgt generell durch Überweisung unter Abzug der genannten Kosten.

7.7 Beim Einlösen von WK-Gutscheinen oder Gutscheinen externer Vermittler ist der Rücktritt vom Vertrag nur zu den unter 7.3 formulierten Bedingungen möglich.

7.8 Bei Schulklassen ist eine Abmeldung, bis maximal 2 Schülern, bis 2 Wochen vor Beginn der Fahrt kostenlos möglich, sofern die vereinbarte Mindestgruppengröße nicht unterschritten wird.

7.9 Dem Teilnehmer und den Gruppenbeauftragten wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen. Dies ist beispielsweise bei reiseversicherungen.de möglich.

8. Umbuchungen

8.1 Ein Anspruch des Teilnehmers, bzw. Gruppenauftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Tourtermins, der Startzeit, der Tourart, der Logistik oder sonstiger Fremdleistungen besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Teilnehmers vorgenommen, kann WK ein Umbuchungsentgelt von bis zu 5,00 € pro Teilnehmer erheben.

8.2 Umbuchungswünsche des Teilnehmers, die innerhalb der letzten 4 Wochen vor der Reise erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 7. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

9.9. Obliegenheiten des Kunden

9.1 Mängelanzeige: Der Reisende und jeder Reisetilnehmer sind verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles Zumutbare zu unternehmen, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten oder zu vermeiden. Daraus ergibt sich insbesondere die Verpflichtung des Reisenden, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen. Sollte eine örtliche Reiseleitung nicht existieren oder nicht zu erreichen sein, ist die Beanstandung dem Reiseveranstalter durch Telefon, Telegramm oder Telefax zur Kenntnis zu bringen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, die Beanstandungen zu überprüfen und ggf. für Abhilfe zu sorgen. Die Reiseleitung hat nicht die Befugnis, Ansprüche anzuerkennen und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so ist der Anspruch auf Minderung ausgeschlossen. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

9.2 Kündigung: Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter, bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung) eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

10.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann zur Wahrung der Frist nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der unten angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

10.2 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis f BGB, ausgenommen solche wegen Körper- und Gesundheitsschäden verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des Reiseveranstalters. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt.
Rechtsanwältin Anja Smettan-Öztürk, Berlin (2012)

Veranstalter

WUPPERKANU
Dipl.-Ing. Alexander Comes
Dipl.-Ing. Barbara Nephuth GbR
Kradenpuhl 1
D – 42799 Leichlingen
Telefon: 0 21 75 – 16 76 92
Fax: 0 21 75 – 16 76 93
E-Mail: info@wupperkanu.de